



Vereinsatzung

Nach dem Beschluss der Gründungsversammlung vom 13.03.2012
Änderung nach dem Beschluss der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 01.08.2012

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Schützenkreis Moers e.V.** (SK Moers e.V.).
Er hat seinen Sitz in Moers und ist im Vereinsregister beim zuständigen
Amtsgericht eingetragen.

Der Schützenkreis Moers e.V. ist Mitglied des Rheinischen Schützenbundes
1872 e.V. (RSB) und des Deutschen Schützenbundes 1861 e.V. (DSB). Der
Schützenkreis Moers e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser
Verbände in ihrer jeweiligen Fassung an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Im Schützenkreis Moers sind weibliche und männliche Personen
gleichberechtigt. Wenn in der Satzung und in den Ordnungen des Vereins
die männliche Sprachform gewählt wird, so geschieht dies ausschließlich
wegen der besseren Lesbarkeit.

Der Schützenkreis Moers e.V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss der dem
Rheinischen und Deutschen Schützenbundes angeschlossenen Vereine
(s. § 4).

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und die Pflege des
traditionellen Schützenbrauchtums.

Verwirklicht wird dieser Zweck durch:

- a) den Zusammenschluss der im Verein Schützenkreis Moers e.V. den
Schießsport betreibenden Schützenvereine unter Wahrung ihrer
Selbständigkeit auf freiwilliger Grundlage, die Pflege des Schießsports
nach den Richtlinien übergeordneter Fachverbände und Durchführung

- von Meisterschaften und andere schießsportliche Wettbewerbe auf Schützenkreisebene,
- b) den Schießsport als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu fördern und zu betreiben und insbesondere die Jugend in diesem Sport zu fördern.
 - c) die Aus- und Fortbildung der Mitglieder,
 - d) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil des kulturellen Lebens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur juristische Personen werden.
2. Vereine, die Mitglieder nach § 4 der Satzung des Rheinischen Schützenbundes sind und deren Sitz innerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Vereins liegen, können durch entsprechende Willenserklärung dem Verein beitreten.
(Die örtliche Zuständigkeit umfasst die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheurdt, Rheinberg und die westlich des Rheines gelegenen Stadtteile von Duisburg.)
3. Vereine, die Mitglieder nach § 4 der Satzung des Rheinischen Schützenbundes sind und deren Sitz außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Vereins liegen, können auf Antrag, über den die Delegiertenversammlung entscheidet, Mitglied des Vereins werden.
4. Die Vereine, die Mitglied des Schützenkreises Moers e.V. sind, erwerben den Status der Mehrfachmitgliedschaft (Schützenkreis Moers e.V., Bezirk e.V. und Rheinischer Schützenbund e.V.). Eine einfache Mitgliedschaft (Schützenkreis Moers oder Rheinischer Schützenbund e.V.) ist nicht möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins endet

- a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens zum 30. September zu erklären.
- b) durch Ausschluss. In analoger Anwendung des § 6 Abs. 4 der Satzung des Rheinischen Schützenbundes kann ein Verein aus dem Schützenkreis Moers e.V. ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet in unaufschiebbaren Fällen der Vorstand, im Übrigen die Delegiertenversammlung, die auch über den Dringlichkeitsbeschluss des Vorstandes zu entscheiden hat.
- c) durch Auflösung des Mitgliedsvereins.
- d) durch Auflösung des Schützenkreises Moers.

§ 6 Rechte und Pflichten, Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder haben die Ziele des Vereins zu wahren, seine Interessen zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
3. Der Verein gewährt den Mitgliedern Rat und Unterstützung in allen Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet des Vereins betreffen.
4. Der Verein finanziert seine Aufgaben im Wesentlichen aus den Startgeldern für Meisterschaften und sonstigen Schießwettbewerben. Beiträge werden darüber hinaus grundsätzlich nicht erhoben, es sei denn, die Liquidität des Vereins sei durch diese Einnahmen nicht mehr sicherzustellen (§ 8 Abs. 2).

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Jugenddelegiertenversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Jugendvorstand

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Sie setzt sich zusammen aus

- a) den Delegierten der Mitgliedsvereine und
- b) den Mitgliedern des Vorstandes des Vereins.

Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es ist offen abzustimmen, sofern nicht aus der Versammlung heraus widersprochen wird.

2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters und seiner Vertreter
- b) Bestätigung des von der Jugend- Delegiertenversammlung gewählten Jugendleiters und seiner Vertreter
- c) Festsetzung von Beiträgen (§ 6 Abs. 4)
- d) Beschlussfassung über den aufgestellten Haushaltsplan
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern
- g) Beschlussfassung über den Ein- und Austrag des Vereins in das bzw. aus dem Vereinsregister
- h) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahreskassenabschlusses
- i) Änderung der Satzung
- j) Auflösung des Vereins.

3. Die ordentliche Delegiertenversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Sie wird vom Kreisvorsitzenden oder, im Falle seiner

Verhinderung, durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins oder durch direkte Mitteilung an die Mitglieder per Brief oder E-Mail. Bei E-Mail ist zwingend eine Information auf der Homepage des Vereins notwendig. Die Einladungen erfolgen an die letzte bekannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse der Delegierten.

4. Anträge zu der Delegiertenversammlung können von den Delegierten schriftlich gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor Beginn des Versammlungstermins bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Diese Anträge sind den Vereinsmitgliedern vor dem Sitzungstermin zur Kenntnis zu geben. Sollte dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, sind diese Anträge mit einer geänderten Tagesordnung den Delegierten bei der Versammlung zur Kenntnis zu geben.

Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht, indem die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies von
 - a) der Mehrheit der Vorstandsmitglieder im Interesse des Vereins für erforderlich gehalten wird
 - b) einem Drittel der stimmberechtigten Delegierten schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

6. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung und das Vermögen des Vereins auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und über das Ergebnis der Delegiertenversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vereinsvorstandes sein.

7. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern postalisch und/oder über Vereinsmedien zur Kenntnis gegeben wird.
8. Zu den Delegiertenversammlungen des Kreises ist dem zuständigen Bezirksvorsitzenden eine Einladung zu übersenden. Auf Wunsch ist ihm oder seinem Vertreter Gelegenheit zu geben, in der Versammlung das Wort zu ergreifen.

§ 9 Schützenjugend

Die Schützenjugend im Schützenkreis Moers ist eine vereinsgebundene Jugendorganisation und wählt sich ihren Jugendleiter und Stellvertreter selbst. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Sie bedarf der Zustimmung der Kreisdelegiertenversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Schützenkreis gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Schützenkreises Moers e.V. berechtigt.
2. Dem Vorstand gehören weiter an:

der Sportleiter,
die Damenleiterin und
der Jugendleiter.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 10 Abs. 1 und 2) und

dem stellvertretenden Sportleiter,
dem stellvertretenden Geschäftsführer,
dem Ligaleiter Langwaffe,
dem Ligaleiter Kurzwaffe und
den Referenten für die einzelnen Disziplinen.

4. Aufgaben des Kreisvorstandes

Vorsitzender

Der Vorsitzende vertritt die Interessen des Schützenkreises nach Innen und Außen. Er beruft die Delegiertenversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes ein. Des Weiteren hat er in wichtigen Angelegenheiten das Präsidium des Rheinischen Schützenbundes zu beraten und zu unterstützen.

Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.

Geschäftsführer

Dem Geschäftsführer obliegt die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Schützenkreises Moers. Er hat die notwendigen Zahlungen zu leisten und über die Geldverwaltung des Schützenkreises Rechnung abzulegen. Des Weiteren erledigt er den Schriftverkehr, die Führung von Mitglieder- und Inventarlisten sowie die Abfassung des Ergebnisprotokolls der Delegiertenversammlung.

In seinen Aufgaben unterstützt und im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Geschäftsführer.

Sportleiter

Der Sportleiter ist für den gesamten Sportbetrieb des Schützenkreises Moers verantwortlich. Er ist u.a. für die Durchführung der Kreismeisterschaften, sowie für die Durchführung von Ligawettkämpfen, Kreisrundenwettkämpfen und Pokalschießen zuständig.

In seinen Aufgaben wird er dabei von seinem Stellvertreter, sowie von dem/den jeweiligen Referenten unterstützt.

Jugendleiter

Seine Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 11 Aufwendungsersatz

Ämter im Verein Schützenkreis Moers werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Funktionäre des Vereins haben jedoch Anspruch auf Aufwendungsersatz für die Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Büromaterial und ähnliches. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 12 Wahlen

1. Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur natürliche Personen, die Verbandsangehörige des Rheinischen Schützenbundes und Mitglied des Schützenkreises Moers sind. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Grundsätzlich können nur persönlich anwesende Personen gewählt werden. Ausnahmsweise kann auch eine nicht persönlich anwesende Person gewählt werden, wenn sie vor der Wahl schriftlich erklärt hat, im Falle einer Wahl diese auch anzunehmen.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt.
3. Gewählt wird alle vier Jahre analog der in der Satzung des Rheinischen Schützenbundes geregelten Wahlfolge. Es wird in zwei Gruppen gewählt. Im gleichen Jahr werden gewählt: der Vorsitzende, die Damenleiterin, der Geschäftsführer und der stellvertretende Sportleiter. Zwei Jahre später werden gewählt: der stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Geschäftsführer, der Sportleiter und die Ligaleiter.

Der gemäß der Jugendordnung gewählte Jugendleiter wird bestätigt.

Die Referenten (§ 10 Abs. 3) werden vom Kreisvorstand berufen.

4. Abweichend von § 12 Abs. 3 wird zur Vereinsgründung der gesamte Vorstand gewählt. Der Vorsitzende, die Damenleiterin, der Geschäftsführer und der stellvertretende Sportleiter werden für vier Jahre gewählt, der stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Geschäftsführer, der Sportleiter und die Ligaleiter werden für zwei Jahre gewählt.

5. Gewählt wird grundsätzlich durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Sollten mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen auf sich vereinigen, findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer dann die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
6. Beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl, so ist die Wahl geheim (durch Stimmzettel) durchzuführen. Liegt nur ein Vorschlag für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes vor, wird offen abgestimmt.

§ 13 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

§ 14 Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens drei Viertel der Mitglieder gestellt und schriftlich begründet werden. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten, der dann innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen hat.
2. Für die Zustimmung zum Auflösungsantrag ist die Dreiviertel-Mehrheit aller Stimmberechtigten erforderlich. Die Auflösung kommt nicht zustande, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Fortführung des Vereins verpflichten.
3. Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte vorhandene Vermögen dem neuen zuständigen Verein, andernfalls dem übergeordneten Bezirk zur Verfügung zu stellen, der das Vermögen solange treuhänderisch verwaltet, bis sich ein neuer Verein mit gleicher Zweckbestimmung gegründet hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 13.03.2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes in Kraft.